

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone
1 Kindergarten Spenglergasse, Gruppenraum 1	Spenglergasse 6, 8073 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
2 Kindergarten Sandgrubenweg, Turnsaal	Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
3 Kindergarten Spenglergasse, Gruppenraum 2	Spenglergasse 6, 8073 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
4 Volksschule Seiersberg, Medienraum	Haushamer Straße 5, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
5 Kindergarten Seiersberg, Turnsaal	Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
6 Eisbahn Gedersberg, Vereinshaus	Viktor Geramb-Straße 77, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
7 Kindergarten Heidenreich, Turnsaal	Heidenreichring 41, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
8 Volksschule Pirka, Aula	Schulgasse 20, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
9 Rüsthaus Windorf, Mannschaftsraum	Dorfstraße 24, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
10 Kindergarten Spenglergasse, Turnsaal	Spenglergasse 6, 8073 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis
11 Kindergarten Rauscherstraße, Turnsaal	Rauscherstraßen 3, 8054 Seiersberg-Pirka	20m im Umkreis

Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am:	29.01.2025
abgenommen am:	24.03.2025

Der Gemeindewahlleiter

